

# **Satzung**

des Kleingartenvereins Elchingen e. V.

## **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die diese Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt von Personen jeglichen Geschlechtes ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

## **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Elchingen e. V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen unter der Nr. VR 20575 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Elchingen. Postanschrift ist jeweils die Anschrift der 1. Vorsitzenden.

Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e. V.

## **§ 2 - Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens („Kleingärtner“ im Sinne der Abgabenordnung).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilos und konfessionell ist der Verein neutral.

(2) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
- b) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens;
- c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns;
- d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Fragen. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins;
- e) Weiterverpachtung, Vergabe und Verwaltung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des mit der Gemeinde Elchingen abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages.

Bei der Verpachtung der Gartenparzellen durch Abschluss eines Unterpachtvertrages sind bevorzugt Bewerber zu berücksichtigen, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, von privater Seite Gartenland zu pachten oder ein Grundstück zu erwerben. Zu diesem Personenkreis zählen in erster Linie Interessenten mit geringem Einkommen (z.B. kinderreiche Familien, Versehrte, Rentner).

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven Mitgliedern, die Unterpächter eines Kleingartens sind.  
Sie sind die Unterpächter der Kleingartenparzellen innerhalb der Anlagen, die von der Gemeinde Elchingen ausgewiesen werden.
  - b) Passiven Mitgliedern, die nicht Unterpächter eines Kleingartens sind (Kleingartenbewerber u. a.).
  - c) Fördermitgliedern (Firmen u. a.)
  - c) Ehrenmitgliedern.  
Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Juristische Personen oder Institutionen, die seine Ziele unterstützen, können Fördermitglieder werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen, er muss nicht begründet werden.  
Soll der Bewerber in den Verein aufgenommen werden, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Eingang eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug von Vereinsbeiträgen, Pacht u. a. beim Vorstand.
- (4) Erhält der Antragsteller einen ablehnenden Beschluss, so kann er innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsmitteilung Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat ebenfalls in Textform zu erfolgen. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.  
Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (6) Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Näheres regelt der Verein in seinem „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO“. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der Zustimmung des Mitgliedes bzw. der Mitglieder in Textform.

#### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Austritt des Mitglieds.  
Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Mitglied muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres seinen Austritt zum Ende des Kalenderjahres in Textform gegenüber dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.
- (2) durch Tod des Mitglieds.  
Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (3) durch Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz Mahnung in Textform mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens drei Monate im Verzug ist,
- b) schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung oder aufgrund von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- c) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Kleingartenvereins Elchingen e. V. schädigt oder zu schädigen versucht oder wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses in Textform bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung in Textform an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche und Pflichten eines Mitglieds aus dessen beendetem Mitgliedsverhältnis.
- (5) Bleibt das Pachtverhältnis nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen, ist vom Pächter ein Verwaltungskostenbeitrag an den Verein zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Allen Mitgliedern steht das Recht zu:
  - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
  - b) an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;
  - c) die fachliche Betreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Stimmrecht und aktives Wahlrecht nach Maßgabe dieser Satzung haben nur die aktiven Mitglieder.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Interessen des Kleingartenvereins Elchingen e. V. zu wahren und zu fördern und alle ihnen aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, der Vereinsbeschlüsse und des Kleingarten-Pachtvertrages obliegenden Pflichten zu erfüllen,
  - b) die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten,
  - c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen; gleiches gilt auch für Vereinsveranstaltungen. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie der Modus für deren Abgeltung und Verrechnung werden vom Vorstand festgelegt.

## **§ 7 - Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, der Verrechnungsmodus regelmäßig wiederkehrender Umlagen und Gebühren sowie die Fälligkeit der Beiträge, der regelmäßigen Umlagen und der Gebühren werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.
- (2) Bei der Übernahme einer Parzelle erhebt der Verein vom Unterpächter eine einmalige Umlage, mit der die Kosten für die Erstellung der Anlage abgegolten werden. Die Höhe dieser Umlage legt der Vorstand fest. Diese Umlage kann in Absprache mit dem Vorstand auch in Raten gezahlt werden. Diese Umlage wird – ggf. durch Abschreibungen reduziert und ggf. in Raten – wieder zurückerstattet, wenn ein nachfolgender Pächter die Parzelle übernimmt und seinerseits diese einmalige Umlage bezahlt hat.
- (3) Weitere einmalige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen. Die Höhe einer solchen Umlage kann maximal das 6-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen.
- (4) Regelmäßig wiederkehrende Forderungen des Vereins an seine Mitglieder nach (1) werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat für wiederkehrende Zahlungen.
- (5) Bei der Übernahme einer Parzelle ist vom Unterpächter eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe dieser Gebühr wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
- (6) Aktive Mitglieder, die Pächter eines Kleingartens sind, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
- (7) Passive Mitglieder, die nicht Pächter eines Kleingartens sind, zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- (8) Fördermitglieder zahlen einen individuellen Beitrag.
- (9) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist ein vollständiger Jahresbeitrag zu entrichten. Ausnahmen regelt der Vorstand.
- (10) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 8 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere obliegt ihr
  - die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichts und des Revisionsberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
  - die Festsetzung von Beiträgen und einmaligen Umlagen,
  - die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder,
  - die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschuss eines Mitglieds.
  - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- (2) Alljährlich ist im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. In Fällen höherer Gewalt kann diese Versammlung auch im zweiten Halbjahr stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene postalische oder Mailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Änderungen der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von Vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Jedes aktive Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (6) Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (7) Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (9) Für die Wahlen wird bestimmt:
  - a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
  - b) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen, aktiven Mitglieder erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
  - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt;
  - d) Wählbar ist jedes aktive oder passive Mitglied des Vereins.  
Ein nicht anwesendes Mitglied kann auch gewählt werden, wenn vor Eintritt in die Wahlhandlung seine Erklärung in Textform vorliegt, dass es die Wahl annehmen wird.
  - e) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Versammlung und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

## § 10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden,
  - b) dem ersten und dem zweiten Kassier,
  - c) dem ersten und dem zweiten Schriftführer und
  - d) dem Leiter des Arbeitsdienstes.
  - e) bis zu zwei Beisitzern
- (2) Der Kleingartenverein Elchingen e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden – jeweils einzeln –.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
  - a) der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden und
  - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam den ersten und den zweiten Vorsitzenden nur bei deren zeitgleicher Verhinderung vertreten können.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einzeln und in bestimmte Ämter gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied.  
Der Vorstand bleibt beschlussfähig, solange er aus mindestens vier Personen besteht.
- (6) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes – auch einzelner Vorstandsmitglieder – ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.
- (7) Dem ersten oder zweiten Vorsitzenden obliegen insbesondere:
  - a) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Jahr – im Übrigen nach Bedarf – oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche in Textform einzuberufen.
  - b) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder in Textform und fristgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe, die Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen zu fertigen. Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch im Protokoll namentlich aufzuführen.  
Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (11) Der erste Kassier hat im Benehmen mit dem ersten Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu wirtschaftlich günstigen Bedingungen zu verwahren.
- (12) Der Leiter des Arbeitsdiensts koordiniert und verwaltet die Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins nach §6 c).
- (13) Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben oder Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktion.
- (14) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Notwendige Auslagen werden erstattet.

### **§ 11 - Die Revision**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes – jährlich mindestens einmal – zu prüfen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind sie zu einer ordnungsgemäßen Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins verpflichtet.

- (3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung

### **§ 12 - Eigentumsbegriff**

Die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins Elchingen e. V.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

### **§ 13 - Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt/Gemeinde Elchingen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

### **§ 14 - Schlussvorschriften**

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Diese Satzung wurde am 8. September 2021 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen – Registergericht – in Kraft.